

## **Richtlinie zum Anerkennungsverfahren von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg**

Auf der Grundlage von § 2 der Satzung zur Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt der Vorstand nachfolgende Richtlinie:

### 1. Begriffe

Die Bezeichnung „strukturierte curriculare Fortbildung“, „curriculare Fortbildung“ und „Fortbildungscurriculum“ wird gleichermaßen für Maßnahmen zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzerweiterung verwendet, die in der Regel aus mehreren Modulen bestehen.

### 2. Allgemeine Grundsätze zur Konzeption und Durchführung von curricularen Fortbildungen

#### 2.1 Curriculare Fortbildungen finden entweder als Präsenzveranstaltung oder als Blended-Learning-Maßnahme statt.

Präsenzveranstaltungen können in physischer Präsenz (real geographisch/vor Ort) oder in virtueller Präsenz (Live-Online-Veranstaltung) stattfinden.

Blended-Learning-Maßnahmen finden in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus physischen und/oder virtuellen Präsenzveranstaltungen und tutoriell unterstütztem eLearning (online-gestütztes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium), das in der Regel 50 % Prozent nicht überschreitet, statt.

#### 2.2 Die Durchführung einer curricularen Fortbildung soll in einem angemessenen Zeitraum erfolgen und abgeschlossen werden, damit der Kompetenzerwerb dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

- 2.3 Die wissenschaftliche Leitung soll Facharzt/-ärztin und seit mehreren Jahren in dem Themengebiet des Curriculums tätig sein sowie über Erfahrungen in der Referententätigkeit und der Anwendung von didaktischen Methoden verfügen.
- 2.4 Die beteiligten Referierenden sollen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den von ihnen vertretenen Themenbereichen und in der Anwendung didaktischer Methoden haben.
- 2.5 Die Lerninhalte müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.
3. Anerkennungsverfahren für Curricula, die von der Bundesärztekammer beschlossen werden

Für vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossene Fortbildungscurricula sind bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Anerkennungsverfahrens insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- detailliertes Programm, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:
  - Inhalte des Curriculums,
  - zeitlicher Ablauf unter Angabe der Pausen,
  - Referierende zu den Themen,
  - ggf. eLearning-Anteil,
  - Hinweis auf Lernerfolgskontrollen in Form von Präsentationen, Gutachten, Projektarbeit u.a.
  
- ein organisatorisches und didaktisch-methodisches Umsetzungskonzept,
- Angaben zur fachlich und didaktisch-methodischen Qualifikation der wissenschaftlichen Leitung,
- Angaben zur fachlich und didaktisch-methodischen Qualifikation der Referierenden,
- Lernerfolgskontrolle(n), in Form eines Fragenkatalogs, die am Ende oder während des Curriculums angeboten werden muss/müssen.

4. Anerkennungsverfahren für Curricula, die von einer Ärztekammer oder einem anderen Veranstalter angeboten oder durchgeführt werden

Die Anerkennung von Curricula, die von einer Ärztekammer oder einem anderen Veranstalter angeboten und durchgeführt werden, muss im Vorfeld bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg beantragt werden. Der Antrag muss zunächst folgende Angaben enthalten:

- Darlegung der Lerninhalte, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen
- Kompetenz- bzw. Lernzielbeschreibung,
- Zielgruppe des Curriculums
- Darlegung der organisatorisch-didaktischen Vorgehensweise

Bei positiver Prüfung sind die unter Ziffer 3 genannten Unterlagen ergänzend vorzulegen.

5. Die Landesärztekammer führt eine Liste der anerkannten Fortbildungscurricula, aus der sich auch die ankündigungsfähige Bezeichnung ergibt.